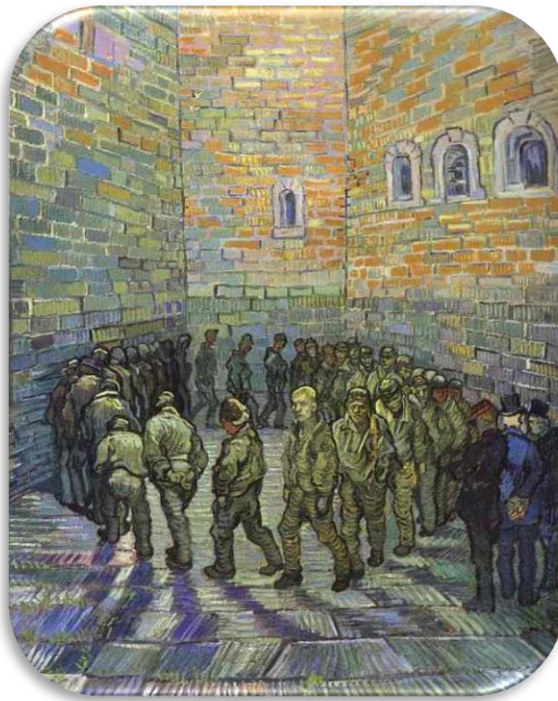


Rother Baron:
**Das Gefängnis als Modell
der Gesellschaft**

*Michel Foucaults Gefängniskritik
und die Realität des Strafvollzugs*



Nach Michel Foucault ist das Gefängnis eine jener Institutionen, mit denen der Staat seit der frühen Neuzeit seinen umfassenden Normierungs- und Kontrollanspruch durchzusetzen versuchte. So stellt sich die Frage, ob in einer freiheitlichen Gesellschaft nicht nach anderen Formen des Umgangs mit deviantem Verhalten gesucht werden sollte.

Inhalt

Die Geburt des neuzeitlichen Staates aus dem Geist der Seuchenbekämpfung	4
Einschließung und Ausschließung: Seuchenbekämpfung als Keimzelle des Gefängnisses.....	5
Normierung und Disziplinierung: Staatliche Pest- und Lepra-Utopien	6
Die Institutionalisierung der Ausschließung	7
Die Corona-Pandemie als Bestätigung von Foucaults Thesen unter "Laborbedingungen"	8
Von der äußeren Überwachung zur internalisierten Kontrolle	10
Ein Ideal totaler Überwachung: das Panopticon	11
Panoptismus: der verinnerlichte Normierungsanspruch des Staates	12
Moderner Strafvollzug: Die Intimisierung der Folter	14
Das Gefängnis als Indikator für den Freiheitsgrad einer Gesellschaft	15
Von der körperlichen zur seelischen Bestrafung.....	16
Humaner Strafvollzug: ein Widerspruch in sich	17
Das Gefängnis als soziale Sackgasse	20
Gewalterfahrungen im Gefängnis	21
Hohe Rückfallraten	22
Dissozialisierung statt Resozialisierung	23
Kriminalitätsprophylaxe als sinnvollere Alternative.....	25
Abfärbung des Täter-Stigmas auf die Opfer	27
Funktionalität des Dysfunktionalen: Warum Gefängnisse nicht geschlossen werden	28
<i>Literatur</i>	30



*David Gilmour Blythe (1815 – 1865): Libby Prison (1863);
Boston, Museum of Fine Arts (Wikimedia commons)*

Cover-Bild: *Vincent van Gogh (1853 – 1890): Runde der Gefangenen (nach einem Stich von Gustave Doré; von van Gogh wenige Monate vor seinem Tod in einer Nervenheilanstalt in der Provence gemalt); Moskau, Pusckin-Museum (Wikimedia commons)*

Informationen über den Autor finden sich auf seinem Blog (rotherbaron.com) und auf Wikipedia.

Die Geburt des neuzeitlichen Staates aus dem Geist der Seuchenbekämpfung



Domenico Gargiulo (1609 – 1675): Die Piazza Mercatello während der Pest von 1656; Neapel, Museo Nazionale di San Martino (Wikimedia commons)



Verweigerung des Zutritts zur Stadt für zwei Leprakranke (einer mit typischer "Alarm-Klapper"); Miniatur aus einer Handschrift des Vinzenz von Beauvais (zwischen 1184 und 1194 – 1264); Wikimedia commons

Einschließung und Ausschließung: Seuchenbekämpfung als Keimzelle des Gefängnisses

In seiner bahnbrechenden Studie *Überwachen und Strafen* (1975) leitet der französische Philosoph Michel Foucault die Entstehung des modernen Gefängnisses aus den Strategien ab, die der Staat im Umgang mit zwei zentralen Geißeln der Menschheit entwickelt habe: der Pest und der Lepra. Im Falle der Pest sei die Antwort "ein lückenloses Registrierungssystem" gewesen, verbunden mit einer vorübergehenden "Einschließung" der Bewohner in von der Pest betroffenen Städten (S. 252). Auf die Lepra habe der Staat dagegen mit einer rigorosen "Ausschließung" der Erkrankten reagiert (253). Zu diesem Zweck wurden jenseits der Stadtmauern spezielle Leprakolonien, so genannte Leprosorien, errichtet, in denen die Betroffenen zusammengefasst wurden.

Dabei war dies sogar noch ein Fortschritt gegenüber der vorherigen Praxis, die Erkrankten schlicht in der Wildnis auszusetzen. Hiervon zeugt auch der als Synonym für die Lepra gebrauchte Begriff "Aussatz". Die Isolation der Betroffenen vom Rest der Bevölkerung wurde also in einem solchen Maße mit der Erkrankung selbst identifiziert, dass die gesellschaftliche Reaktion auf die Krankheit unmittelbar mit dieser assoziiert wurde.

Normierung und Disziplinierung: Staatliche Pest- und Lepra-Utopien

Sowohl die Pest als auch die Lepra seien dabei, so Foucault, von Anfang an auch als Symbole für weitergehende, nicht primär medizinisch begründete Bedrohungen wahrgenommen worden. So habe man mit der Pest auch die Angst vor "Aufständen, vor den Verbrechen, vor der Landstreicherei, vor den Desertionen" und vor den davon ausgehenden Ansteckungsgefahren assoziiert (254). Ebenso habe man sich in den Aussätzigen zugleich "von den Bettlern, den Landstreichern, den Irren, den Gewalttätigen" abgegrenzt (255).

Wie die Bedrohungsszenarien, die sich aus den beiden Seuchen ergaben, nicht nur medizinisch verstanden worden seien, hätten auch die Utopien zu ihrer Überwindung von Anfang an einen weiteren gesellschaftspolitischen Hintergrund gehabt.

Im Falle der Lepra sei dies "der Traum von einer reinen Gemeinschaft" gewesen, die durch keinerlei Normabweichungen befleckt wäre. Bei der Pest habe es sich dagegen um den "Traum von einer disziplinierten Gesellschaft" gehandelt (255):

"Der Pest als zugleich wirklichen und erträumten Unordnung steht als medizinische und politische Antwort die Disziplin gegenüber", verstanden als "das Eindringen des Reglements bis in die feinsten Details der Existenz vermittelt einer perfekten Hierarchie, welche das Funktionieren der Macht bis in ihre letzten Verzweigungen sicherstellt" (254).

Die Institutionalisierung der Ausschließung

Im Laufe des 19. Jahrhunderts, als die Prozesse von Industrialisierung und staatlicher Zentralisierung sich in ihrem Bemühen um Effizienzsteigerung wechselseitig vorantrieben, wurde "die Machttechnik der parzellierenden Disziplin" dann auf "den Raum der Ausschließung" übertragen (255). Aus dieser Entwicklung seien "das psychiatrische Asyl" – dem Foucault eine eigene Untersuchung gewidmet hat (vgl. Foucault 1961) – ebenso wie "die Strafanstalt, das Besserungshaus, das Erziehungsheim und zum Teil auch die Spitäler" hervorgegangen (256).

Parallel dazu sei ein erhöhter Konformitätsdruck entstanden, eine "hartnäckige Grenzziehung zwischen dem Normalen und dem Anormalen, der jedes Individuum unterworfen ist" (ebd.). Für die Umsetzung dieser Grenzziehung habe man sich die modernen, quantitativen Wissenschaften zunutze gemacht. Mit deren Hilfe seien "Aufzeichnungen und Registrierungsverfahren" entwickelt worden, durch die man "das Individuum (...) beschreiben, abschätzen, messen, mit anderen vergleichen" konnte – mit dem ausdrücklichen Ziel, zu überprüfen, inwieweit es "zu dressieren oder zu korrigieren, zu klassifizieren, zu normalisieren, auszuschließen" sei (246).

Die Corona-Pandemie als Bestätigung von Foucaults Thesen unter "Laborbedingungen"

Foucaults Analysen zum Zusammenhang zwischen dem Normierungsanspruch des frühneuzeitlichen Staates und der Seuchenbekämpfung konnten in der Corona-Pandemie quasi unter Laborbedingungen überprüft werden. Einige Parallelen fallen dabei unmittelbar ins Auge:

- Den als Reaktion auf die Pest verfügbaren Einschließungen entsprachen die besonders weitgehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie: dem Lockdown, den Grenzschließungen und den Abriegelungen ganzer Städte.
- Die zur Bekämpfung der Lepra angeordneten Ausschließungen fanden eine Parallele in Quarantänemaßnahmen, Kontaktbeschränkungen und partiellen Bewegungseinschränkungen.
- Die aus der spätmittelalterlichen Seuchenbekämpfung hervorgegangenen Registrierungssysteme feierten ihre Auferstehung in Tracking-Apps und der Verpflichtung zur Hinterlegung von Kontaktdaten bei der Betretung öffentlicher Orte wie Restaurants, Hotels oder Friseursalons.

Grundsätzlich wurden die Maßnahmen zwar in offen autoritären Staaten am rigorosesten durchgesetzt – am rücksichtslosesten in China. Dennoch senkte die Corona-Pandemie auch in Staaten mit einer freiheitlicheren Rechtsordnung die Hemmschwelle zu einer umfassenden Kontrolle des Verhaltens der Bevölkerung.

Wie im Anschluss an die Bekämpfung von Pest und Lepra das Stigma der Normwidrigkeit stillschweigend auch auf jedes andere Verhalten übertragen wurde, das nicht den staatlich vorgegebenen

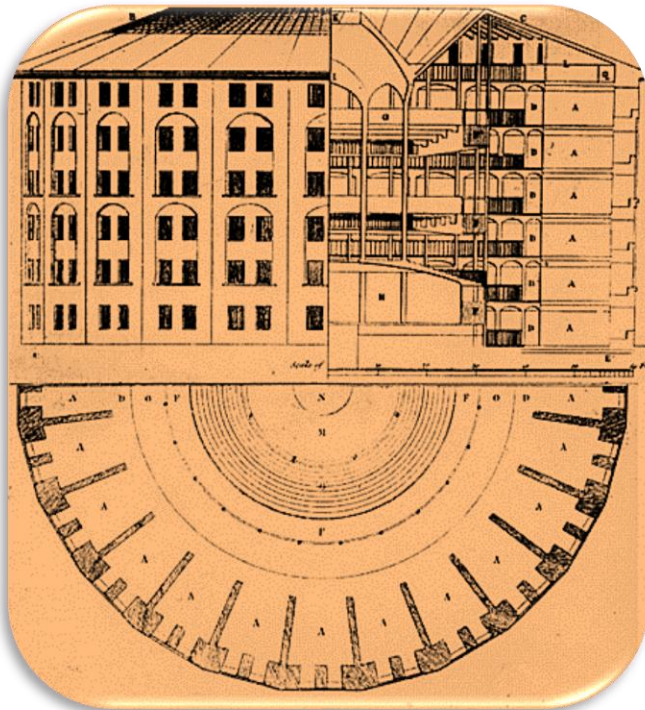
nen Normen entsprach, legte dabei auch die Corona-Pandemie den Disziplinierungs- und Normierungsanspruch des Staates bloß. Wer gegen die verordnete Sack-und-Asche-Haltung sein Recht auf Lebensfreude zu behaupten versuchte oder gar Kritik an den Corona-Regeln äußerte, musste damit rechnen, öffentlich an den Pranger gestellt zu werden.

So diente die Corona-Pandemie nicht nur als Beleg für Foucaults These zum Zusammenhang zwischen Seuchenbekämpfung und staatlichem Normierungsanspruch. Sie zeigte auch, wie brüchig das freiheitliche Gesellschaftssystem ist, indem notwendige Schutzmaßnahmen allzu häufig mit der Einforderung eines allgemeinen, kritiklosen Konformismus sowie der Pathologisierung und Kriminalisierung Andersdenkender einhergingen.



Anja: Gefangener (Pixabay)

Von der äußeren Überwachung zur internalisierten Kontrolle



Jeremy Bentham's Plan eines Panopticons (1791); in: [Bentham, Works](#), Vol. IV, S. 172 f. Edinburgh 1838 – 1843: Tait.

Ein Ideal totaler Überwachung: das Panopticon

Als ideales architektonisches Modell einer dem Konformitätsziel dienenden Normalisierungsanstalt erscheint nach Foucault das von Jeremy Bentham entworfene Panopticon (256 ff.; vgl. Bentham 1787). Dabei handelt es sich um einen Bau, der ringförmig um einen Turm angeordnet ist – und zwar so, dass jede Zelle des Gebäudes von dem Turm aus einsehbar ist, ohne dass jedoch die Aufseher oder die anderen in dem Gebäude untergebrachten Personen für den Zelleninsassen zu erkennen sind.

Die Unsichtbarkeit der Aufseher führt – in Verbindung mit der Unmöglichkeit, die Reaktionen der anderen Internierten abzuschätzen – zu einem totalen Ausgeliefertsein des Zelleninsassen an die Überwacher. Denn selbst wenn dieser de facto nicht durchgehend beobachtet wird, muss er doch jederzeit mit dem kontrollierenden Blick des Wärters rechnen. In der Folge übernimmt er

"die Zwangsmittel der Macht und spielt sie gegen sich selber aus; er internalisiert das Machtverhältnis, in welchem er gleichzeitig beide Rollen spielt; er wird zum Prinzip seiner eigenen Unterwerfung" (260).

Da in dem idealen Panopticon auch die Aufseher nie sicher sein können, ob sie nicht gerade von ihren Vorgesetzten beobachtet werden, und diese wiederum jederzeit auf Kontrollbesuche höherer Instanzen gefasst sein müssen, ist die Überwachung total. Für Foucault spielt es dabei keine Rolle, dass sich das architektonische Modell in der Realität nicht allgemein durchgesetzt hat. Wichtiger ist für ihn seine Funktion, die Entwicklung der modernen Gesellschaft in einem schlüssigen Bild zusammenzufassen.

So sei das Panopticon zwar auch ein Modell für eine "vollkommene Disziplinarinstitution" (268). Gleichzeitig sei in ihm jedoch die Verallgemeinerung der in der Institution waltenden Ordnung und Disziplin im Sinne eines "die Gesamtgesellschaft lückenlos überwachende[n] und durchdringende[n] Netzwerk[s]", einer "von Disziplinarmechanismen vollständig durchsetzten Gesellschaft", angelegt (ebd.).

Angesichts der Tatsache, dass das "panoptische Schema" (267) somit nicht in erster Linie auf die Sanktionierung normwidrigen Verhaltens abzielt, sondern vielmehr eine vollumfängliche Normerfüllung sicherstellen will, konstatiert Foucault, dass das "Panopticon (...) vielseitig einsetzbar" sei (264).

Zwar sei auch eine Nutzung als klassisches Gefängnis möglich. Das Panopticon könne jedoch ebenso "zur Belehrung von Schülern, zur Überwachung von Wahnsinnigen, zur Beaufsichtigung von Arbeitern, zur Arbeitsbeschaffung für Bettler und Müßiggänger" dienen. Grundsätzlich könne es immer dort Verwendung finden, wo "man es mit einer Vielfalt von Individuen zu tun hat, denen eine Aufgabe oder ein Verhalten aufzuzwingen ist" (ebd.).

Panoptismus: der verinnerlichte Normierungsanspruch des Staates

Das Panopticon wird vor diesem Hintergrund zum Sinnbild für einen Mechanismus, den Foucault als "Panoptismus" (277) bezeichnet. Darunter versteht er ein Herrschaftssystem, bei dem "die Macht ohne Unterbrechung bis in die elementarsten und feinsten Bestandteile der Gesellschaft eindringen kann" (267).

Der Panoptismus realisiert sich dabei gleichzeitig auf zwei eng miteinander verbundenen Ebenen. Zum einen führt er zu einer Vervielfältigung der "Disziplinarinstitutionen", die sowohl der Einübung normgerechten als auch der "Behandlung" normwidrigen Verhaltens dienen. Zum anderen tendieren die in den Disziplinarinstitutionen wirksamen Mechanismen aber auch dazu, "sich zu 'desinstitutionalisieren', ihre geschlossenen Festungen zu verlassen und 'frei' zu wirken" (271).

Dabei wird die Herrschaft am Ende unabhängig von konkreten Herrschenden ausgeübt, d.h. der Panoptismus führt zu einer Verselbständigung und Perpetuierung der durch ihn bewirkten Machtstrukturen: Alle sind "eingeschlossen in das Räderwerk der panoptischen Maschine, das [sie] selbst in Gang halten – jeder ein Rädchen" (279).

Foucault weist dabei auch darauf hin, dass nicht erst der vollendete, in seinem allumfassenden Kontroll- und Überwachungsanspruch zwangsläufig totalitäre Staat die demokratischen Grundregeln außer Kraft setze. Vielmehr würden diese bereits durch die für den Panoptismus konstitutiven Disziplinarmechanismen konterkariert.

Deren Eigenart, die Individuen "um eine Norm herum" anzuordnen, sie untereinander zu "hierarchisieren" – immer unter Androhung ihrer 'Disqualifizierung' als "Invaliden" (286) – widerspricht dem Projekt der Aufklärung, das gerade die Würde des einzelnen Menschen in seiner Unverwechselbarkeit betont, in eklatanter Weise. Die Disziplinarmechanismen etablieren daher allen mit ihnen verbundenen Regelwerken und pseudo-humanen Vorschriften zum Trotz immer ein undemokratisches "Gegenrecht" (ebd.).

Moderner Strafvollzug: Die Intimisierung der Folter



*Hendrik Frans Schaeffels (1827 – 1904): Junger Gefangener in seiner Zelle
(Wikimedia commons)*

Das Gefängnis als Indikator für den Freiheitsgrad einer Gesellschaft

Wie oben dargelegt, ist für Foucault das Gefängnis nur Teil einer vom "panoptischen Schema" geprägten Entwicklung, die sowohl im gesellschaftlichen Alltag als auch auf der Ebene der gesellschaftlichen Institutionen zu einer Verstärkung normierender, disziplinierender Mechanismen geführt hat. Vor diesem Hintergrund kommt er auch zu dem Schluss, dass "das Zellengefängnis mit seinem Zeitrhythmus, seiner Zwangsarbeit, seinen Überwachungs- und Registrierungsinstanzen, seinen Normalitätslehrern (...) den Fabriken, den Schulen, den Kasernen, den Spitälern gleicht, die allesamt den Gefängnissen gleichen" (292).

Überspitzt formuliert, könnte man somit sagen, dass die moderne Gesellschaft ihre Bürger in das Gefängnis eines überhöhten Anpassungsdrucks sperrt. Das Besondere an dem Gefängnis als gesonderter Institution wäre dann lediglich die uneingeschränkte, ungehemmte und unverhohlene Anwendung der in der Gesellschaft allgemein wirksamen Disziplinarmechanismen. Gerade dadurch enthüllen sich diese hier allerdings in ihrer ganzen Inhumanität.

So steht das Gefängnis letztlich im Widerspruch zu einer freiheitlichen Gesellschaft. Es eignet sich insofern auch als Gradmesser für die Frage, inwieweit eine sich als freiheitlich verstehende Gesellschaft diesem Anspruch in der Praxis gerecht wird.

Dass autoritäre oder autokratisch regierte Staaten wie China, Russland oder auch die Türkei bei der Anzahl der Inhaftierten Spitzenplätze einnehmen, überrascht kaum. Wenn jedoch ausgerechnet das Flaggschiff der freien Welt, die USA, in dieser Statistik

weltweit auf Platz 1 liegt (vgl. Statista 2024), wirft das nicht nur einen Schatten auf die US-amerikanische Demokratie. Es stellt deren freiheitlichen Charakter vielmehr grundsätzlich in Frage.

Die hohe Zahl an Häftlingen in den USA ist zum einen auf eine in manchen Bundesstaaten vorherrschende Mischung aus rigider Strafgesetzgebung und libertärer Wirtschaftspolitik zurückzuführen. Letztere hat dazu geführt, dass Gefängnisse teilweise wie Unternehmen betrieben werden, die umso besser florieren, je mehr Häftlinge es gibt (vgl. Scheffel 2022).

Zum anderen verbirgt sich hinter den hohen Häftlingszahlen aber auch ein fortgesetzter Rassismus. Männer mit schwarzer Hautfarbe landen um das Sechsfache häufiger in Gefängnissen als Weiße, sie werden häufiger angeklagt, mit größerer Wahrscheinlichkeit für schuldig befunden und erhalten für dieselben Vergehen höhere Strafen (vgl. Baumann 2020).

Dies zeigt, dass Gefängnisse als Normierungsinstanzen auch das verdeckte Weiterleben von Einstellungen fördern können, die offiziell als überwunden gelten bzw. sogar durch eine entsprechende Gesetzgebung eingedämmt werden sollen.

Von der körperlichen zur seelischen Bestrafung

Nach Foucault hat sich in den Strafsystemen der westlichen Gesellschaften an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ein fundamentaler Wandel vollzogen. Das zentrale Element war dabei die Tatsache, dass die Strafe fortan nicht mehr – wie es früher bei der Todesstrafe und der ihr oft vorausgehenden Folter der Fall gewesen war – primär auf den Leib des Verurteilten, sondern auf seine Seele abzielte.

Dieser vordergründig als Humanisierung des Strafrechts gedeutete Paradigmenwechsel lässt sich allerdings auch als eine Art Intimisierung der Folter verstehen, als deren Verlagerung ins Innere des Menschen. Die Durchsetzung der staatlichen Herrschaft gegen den Delinquenten würde sich dann nicht mehr in einer Zerteilung von dessen Körper, sondern in einer unausgesetzten Zergliederung seiner Seele manifestieren.

In der Realität von Strafverfolgung und Strafvollzug entsprächen dem nach Foucault:

"eine Befragung ohne Ende; eine Ermittlung, die bruchlos in eine minutiöse und immer analytischer werdende Beobachtung überginge; ein Urteil, mit dem ein nie abzuschließendes Dossier eröffnet würde; die kalkulierte Milde einer Strafe, die von der erbitterten Neugier einer Überprüfung durchsetzt wäre; ein Verfahren, das sowohl andauerndes Messen des Abstandes zu einer unerreichbaren Norm wäre wie auch die asymptotische Bewegung, die endlos zur Einholung dieser Norm zwänge" (291).

Humaner Strafvollzug: ein Widerspruch in sich

Foucaults Untersuchungen führen zu der Schlussfolgerung, dass das Ideal eines humanen Strafvollzugs einen Widerspruch in sich darstellt, da der Strafvollzug an sich inhuman ist. So stellt dieser auch und gerade dort, wo er sich human gibt, seine Inhumanität unter Beweis.

Ein therapeutischer Strafvollzug etwa, der von sich selbst das Bild eines verständnisvollen Umgangs mit den Inhaftierten zeichnet, legt diese de facto erst recht auf das Stigma des Anormalen fest. Denn nur wenn sie sich in der Art einer "erzwungene[n] Beichte"

(vgl. Lamott 1984) zu ihrer vermeintlichen Anormalität bekennen, dürfen sie hoffen, in der Therapie die Absolution in Form einer günstigen Haftprognose zu erhalten. So wird von den Häftlingen in der Therapiesituation letztlich dasselbe erwartet, was einst auch den zum Tode Verurteilten im Angesicht des Schafotts abverlangt wurde: dass sie sich als reuige Sünder präsentieren und Gottvater bzw. 'Vater Staat' um eine Vergebung ihrer Sünden bitten.

Dies ist zugegebenermaßen ein einseitig negatives Bild dessen, was durch Therapien im Strafvollzug bewirkt werden kann. Es gibt durchaus Situationen und psychische Konstellationen, in denen diese hilfreich sein können. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Häftlinge über eine Internalisierung des Stigmas, mit dem sie belegt worden sind, in einer Art trotzigem Selbstbehauptung ihre devianten Verhaltensweisen verstärken, wenn diese auf einer dauerpubertären Auflehnung gegen unterdrückerische Väter oder – im Sinne einer "Introjektion des Aggressors" (vgl. Hirsch 1996) – auf einer Überidentifikation mit diesen beruhen.

In solchen Fällen ist das deviante Verhalten ein unbewusster Hilferuf eines sich marginalisiert fühlenden Einzelnen. Therapien können den Betreffenden hier zu einer tieferen Erkenntnis ihrer selbst und – in der Gruppensituation – zu dem Gefühl verhelfen, von anderen angenommen zu werden.

Entsprechende Angebote stellen in Gefängnissen allerdings eher die Ausnahme dar. Dies liegt nicht nur an einer auf Kosteneffizienz fixierten Bürokratie, die gesetzliche Vorgaben zu einer verstärkten Einbeziehung therapeutischer Angebote in den Strafvollzug missachtet. Entscheidend ist vielmehr, dass eine emanzipatorisch-mäeutische Therapie, die nicht am Erziehungs- und Normierungsanspruch des Staates, sondern an der Mündigkeit des Ein-

zelen ansetzt, den im Gefängnis gegebenen Rahmenbedingungen widerspricht. Denn diese sind ja gerade durch eine Verstärkung jener Isolations- und Stigmatisierungstendenzen gekennzeichnet, die durch die Therapie der Idee nach aufgehoben werden sollen.

Therapeutische Maßnahmen bleiben somit im Strafvollzug stets ein Fremdkörper. Ihre Funktion besteht weniger in einer Hilfe für die Inhaftierten als darin, den Strafenden zu einem positiven Selbstbild zu verhelfen, sich also eher als fürsorgliche Erzieher denn als Rächer fühlen zu können.

Ichigo:Gefängniszelle (Pixabay)



Das Gefängnis als soziale Sackgasse



Tracy Lundgren: Gefängnis (Pixabay)

Gewalterfahrungen im Gefängnis

Der konkrete Gefängnisalltag ist in erster Linie geprägt von dem gefängnispezifischen sozialen Mikrokosmos und den in ihm geltenden Regeln. Hierfür ist zunächst bedeutsam, dass im Jahr 2023 94,1 Prozent der 44.232 deutschen Gefängnisinsassen laut Statistischem Bundesamt männlich waren. So ergeben sich die dominanten Umgangsformen in Gefängnissen aus den Mechanismen einer Subkultur, wie man sie auch aus anderen männlich geprägten Institutionen wie dem Militär und manchen Eliteinternaten kennt.

Die Stellung in der Gefangenenhierarchie bestimmt sich dabei zwar auch nach den Einflussmöglichkeiten des Einzelnen und seiner Macht, anderen Drogen oder sonstige im Gefängnis verbotene Waren zu beschaffen. Das zentrale Durchsetzungsmittel der Hierarchie ist jedoch Gewalt, und zwar auch und gerade in der besonders demütigenden Form der Vergewaltigung. So wird in US-amerikanischen Gefängnissen schätzungsweise jeder fünfte Häftling mindestens einmal vergewaltigt (vgl. Messerschmidt 2001).

In einer Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen wurde von 49 % der inhaftierten Jugendlichen und von 25 % der befragten männlichen Häftlinge die Erfahrung körperlicher Gewalt im Gefängnis beklagt. Die Erfahrung von Gewalt in sexualisierter Form wird dabei zwar nur von 5 Prozent genannt (vgl. Bieneck/Pfeiffer 2012, S. 10). Diese vergleichsweise niedrige Quote kann jedoch auch auf die Scham zurückzuführen sein, mit der die entsprechenden Erlebnisse behaftet sind (vgl. ebd., S. 33).

Wesentlich häufiger genannt wird das Erleiden indirekter bzw. verbaler Gewalt (Verspottetwerden, Mobbing, Streit), von der über 50 % der Befragten berichten (vgl. ebd., S. 10). Die Autoren der Studie verweisen zudem auf eine schwer abschätzbare Dunkelziffer, die sich aus dem "Befolgen subkultureller Regeln" (ebd., S. 33) bzw. aus der Angst der Opfer, im Falle ehrlicher Antworten erneuten Übergriffen ausgesetzt zu sein (vgl. ebd., S. 34), ergebe.

Indem der Staat die Einzelnen derartigen Gewaltstrukturen, die bekanntlich auch immer wieder Todesfälle zur Folge haben, aussetzt, nimmt er eine zynische Position ein: Offiziell verurteilt er Folter als ein mit einem demokratischen Rechtsstaat unvereinbares Strafmittel. Inoffiziell duldet er dieses jedoch oder fördert es sogar.

Den Betroffenen bleiben in diesem System nur zwei Reaktionsweisen: entweder die einer resignativen Unterordnung oder die eines gewaltbereiten Widerstands. In ersterem Fall verlassen sie das Gefängnis als gebrochene Menschen. In letzterem Fall üben sie während ihrer Haftzeit genau jene delinquenten Verhaltensweisen ein, die ihnen nach ihrer Entlassung die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erschweren.

Hohe Rückfallraten

Dass vor diesem Hintergrund das Recht der Häftlinge auf Resozialisierung, wie es 1973 vom Bundesverfassungsgericht eingefordert worden ist, realisiert werden kann, erscheint mehr als fraglich. Dies gilt allerdings noch aus einem anderen Grund. Denn das Konzept der Resozialisierung impliziert ja, dass vor der als vorübergehend gedachten Dissozialisierung eine Sozialisierung

stattgefunden hat, an die durch die Re-Sozialisierung angeknüpft werden kann. Dies geht jedoch vielfach an der Realität vorbei.

So waren in Deutschland 2010 zwei Drittel derer, die eine Freiheitsstrafe verbüßten, zum Zeitpunkt ihrer Straftat arbeitslos. 35 Prozent (und sogar 53 Prozent der Jungtäter) hatten die Schule ohne Abschluss verlassen, 57 Prozent (Jungtäter: 90 Prozent) verfügten über keinen Berufsabschluss. Der Großteil der Straftäter war demnach bereits vor der Verurteilung marginalisiert (vgl. Wirth 2011, S. 15).

In einer nordrhein-westfälischen Untersuchung aus dem Jahr 2019 zu Personen, die wegen nicht gezahlter Geldstrafen zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt worden waren, wurde bei drei Viertel der Betroffenen eine prekäre Lebenssituation konstatiert. Die Hälfte der Verurteilten verfügte über keine eigene Wohnung, 60 Prozent hatten keinen Berufsabschluss, 77 Prozent waren arbeitslos, 41 Prozent drogen- oder alkoholabhängig (vgl. Wirth 2019, S. 2).

Dissozialisierung statt Resozialisierung

Anstatt der Resozialisierung zu dienen oder diese zumindest nicht zu behindern, verschärft ein Gefängnisaufenthalt folglich oft nur die faktisch bestehende Dissozialisierung. Dies begünstigt die Verfestigung devianter Verhaltensweisen, anstatt zu deren Überwindung beizutragen.

Belegt wird dies durch die hohen Rückfallraten nach Freiheitsstrafen. Grundsätzlich weisen Straftäter, die zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, laut Enrico Weigelt vom Institut für Kriminalwissenschaft der Universität Göttingen "ein höheres

Rückfallrisiko auf als die mit milderen Sanktionen belegten". Selbst "die der Bewährungshilfe Unterstellten haben gegenüber den Nichtunterstellten ein höheres Rückfallrisiko". Das heißt: Nicht nur der vorübergehende Entzug, sondern bereits die zeitweilige Einschränkung der Freiheit entfaltet eine desintegrierende Wirkung und konterkariert so das vorgebliche Ziel der Resozialisierung (vgl. Weigelt 2008).

In Zahlen ausgedrückt, liegen die Rückfallraten in Deutschland zwischen 34 und 50 Prozent (für einen Zeitraum von drei bzw. zwölf Jahren nach der Haftentlassung; vgl. Jehle u.a. 2021, S. 16 und 19). Diese allgemeinen Daten täuschen allerdings über die in einzelnen Bereichen deutlich höheren Zahlen hinweg.

So ist die Rückfallrate bei den in der Regel unabsichtlich begangenen Straßenverkehrsdelikten und den oft als Extremform einer Gewalttat begangenen Tötungsdelikten mit jeweils um die 16 Prozent vergleichsweise niedrig (vgl. ebd., S. 18). Bei Raubdelikten beträgt sie dagegen 52 und bei Gewaltdelikten 39 Prozent (vgl. ebd.). Jugendliche weisen mit ca. 40 Prozent eine höhere Rückfallrate auf als über 60-Jährige, die nur zu 14 Prozent erneut straffällig werden, Frauen werden deutlich seltener rückfällig als Männer (vgl. ebd., S. 17).

Auch neuere Statistiken belegen zudem, dass die Wahrscheinlichkeit, erneut straffällig zu werden, sich mit der Schwere der verhängten Sanktion erhöht. Je härter die Strafe und je länger der Gefängnisaufenthalt, desto wahrscheinlicher ist eine spätere erneute Straftat. Besonders deutlich macht sich dies bei Jugendstrafen bemerkbar, wo ein Arrest ohne Bewährung das Rückfallrisiko von 40 auf über 60 Prozent ansteigen lässt (vgl. ebd.).

Der Freiheitsentzug bereitet damit hier nicht auf eine spätere Integration in die Gesellschaft vor, sondern verfestigt vielmehr den Paria-Status der Inhaftierten. So geht auch die oben zitierte nordrhein-westfälische Studie davon aus, "dass die erlittene Haft die Möglichkeiten zum Aufbau künftiger Beschäftigungs- und Integrationsperspektiven tendenziell eher mindert" (Wirth 2019, S. 3).

Kriminalitätsprophylaxe als sinnvollere Alternative

Interessant ist auch, welche Fragen die vom Bundesjustizministerium herausgegebene Untersuchung zu den Rückfallraten ehemaliger Gefängnisinsassen nicht stellt: Wie viele Straftäter treten nach Verbüßung ihrer Strafe ins Erwerbsleben ein? Wie entwickeln sich die Sozialbeziehungen der Verurteilten? Können die vor Haftantritt geknüpften Beziehungen aufrechterhalten werden, oder treten nach der Entlassung die während der Haftzeit geknüpften Beziehungen in den Vordergrund? Welche Zusammenhänge ergeben sich zwischen Vorhandensein und Qualität der Erwerbstätigkeit im Anschluss an die Haft sowie den sozialen Beziehungen und der Gefahr, rückfällig zu werden?

Das Aussparen derartiger Fragen deutet auf das einseitige Interesse des Auftraggebers der Studie an einer Bestätigung der Freiheitsstrafe als abschreckender, protektiver Maßnahme hin. Das Wohl und die soziale Wiedereingliederung der Gefangenen treten demgegenüber in den Hintergrund, obwohl beides mutmaßlich in direktem Zusammenhang mit einer verbesserten Kriminalitätsprophylaxe steht.

Noch erfolgversprechender wären vorbeugende Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung wohl, wenn man konsequent sozialen

Marginalisierungsprozessen vorbeugen würde, anstatt diese durch die Verhängung von Gefängnisstrafen noch zu verschärfen. In einer Gesellschaft, in der soziale Integration und beruflicher Aufstieg stark über formale Berechtigungselemente wie Zeugnisse und Diplome gesteuert werden, kommt der Schule dabei eine Schlüsselrolle zu.

Das in Gefängnisse investierte Geld brächte demnach wahrscheinlich eine höhere soziale Rendite ein, wenn man es für eine bessere personelle Ausstattung der Schulen verwenden würde, um in kleineren Lerngruppen oder auch in kompensatorischem Nachhilfeunterricht differenzierter auf die individuellen Lernbedürfnisse eingehen zu können. Auch eine stärkere Finanzierung aufsuchender Sozialarbeit könnte Dissozialisierungsprozessen bei Jugendlichen frühzeitig entgegenwirken.

Statt – wie es in der Vergangenheit immer wieder geschehen ist – hier den Rotstift anzusetzen, sollte man eher Gelder aus dem Strafvollzug in den sozial- und schulpädagogischen Bereich umschichten. Die Schatztruhe wäre dabei reich gefüllt. Laut Angaben des Bundesjustizministeriums lagen die Kosten für den Justizvollzug bereits 2010 deutschlandweit bei 2,8 Milliarden Euro. 2022 beliefen sie sich allein in Bayern auf 500 Millionen Euro (vgl. haftsache.de), in Nordrhein-Westfalen sogar auf über eine Milliarde Euro (vgl. Justizministerium NRW).

Abfärbung des Täter-Stigmas auf die Opfer

Natürlich darf bei alledem auch die Opferperspektive nicht außer Acht gelassen werden. Die Frage ist jedoch, was es dem Opfer einer Straftat bringen soll, wenn der Verursacher des Schadens eine Zeit lang seiner Freiheit beraubt wird.

Menschen, die etwa Opfer eines Gewaltverbrechens geworden sind oder bei einem solchen einen nahen Angehörigen verloren haben, sind vor allem auf die Solidarität der Gemeinschaft angewiesen. Wer nach einem Gewaltverbrechen im Rollstuhl sitzt, muss sich darauf verlassen können, weiterhin am Gemeinschaftsleben teilhaben zu können, anstatt sich plötzlich von konkreten räumlichen und immateriell-psychologischen Barrieren ausgegrenzt zu sehen. Diese sind für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen in unserer Gesellschaft aber immer noch die Regel. Angehörige von Mordopfern wiederum benötigen ein verständnisvolles, nachsichtiges Umfeld, eine auf sie zugehende, aktive Hilfe statt des üblichen passiven Abwartens, das darauf setzt, dass die Trauer wie eine oberflächliche Wunde verheilt.

Eine solche aktive, empathische Opferunterstützung ist in unserem Rechtssystem jedoch ebenso wenig vorgesehen wie eine aktive Resozialisierungshilfe für die Täter. Stattdessen werden die Opfer nicht selten in ähnlicher Weise ausgegrenzt wie Letztere. Es ist, als würde das Stigma der Normwidrigkeit auch auf die Opfer abfärben – mit der Folge, dass sich die Mehrheitsgesellschaft von diesen ebenso wie von den Tätern in abergläubischer Ansteckungsangst abwendet.

Funktionalität des Dysfunktionalen: Warum Gefängnisse nicht geschlossen werden

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Gefängnis nicht nur die ihm zugeschriebenen Funktionen (Verbrechensprophylaxe, Opferschutz, Resozialisierung der Täter) nicht erfüllt. Vielmehr ist es für den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft insgesamt sogar eher dysfunktional, indem es Marginalisierungs- und Stigmatisierungsprozesse verstärkt. So stellt sich die Frage, warum dennoch so unbeirrbar an dieser Einrichtung festgehalten wird. Darauf gibt es drei mögliche Antworten:

1. Das Gefängnis dient der Befriedigung von Rachsucht. Diese bezieht sich nicht nur auf die geahndete Tat selbst, sondern wird verstärkt durch das Motiv der gekränkten Eitelkeit eines Staates, der in seiner Normierungswut jede Abweichung von der Norm als Majestätsbeleidigung verfolgt. Indem der Staat dem Täter das nimmt, was dem modernen Menschen als höchstes Gut gilt – die Freiheit –, straft er den Verurteilten nicht nur für die Verletzung des von ihm beanspruchten Gewalt- und Moralmonopols. Vielmehr dient die Gerichtsverhandlung, in welcher der Staat dem Delinquenten in Gestalt majestätisch verkleideter Richter gegenübertritt, auch als kathartisches Ritual, durch das die Verletzung der Normreinheit geheilt werden soll.
2. Als zentrale Institution eines am panoptischen Schema orientierten Staates fungiert das Gefängnis als Laboratorium für die Entwicklung und Etablierung neuer Disziplinarmechanismen,

die dann auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen Anwendung finden können.

3. Indem das Gefängnis ein konkretes Abbild der Anormalität schafft, dient es der Mehrheitsbevölkerung als eine Art (Zerr-)Spiegel, durch den diese sich ihrer eigenen Normalität versichern kann.



Med Ahabchane: Guy (Pixabay)

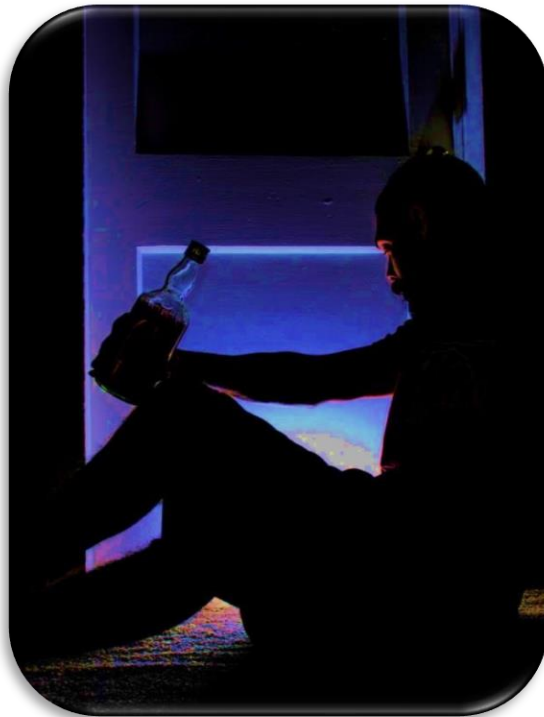
Literatur

- Baumann, Meret: [Warum Schwarze in den USA für das gleiche Delikt öfter verurteilt werden und länger im Gefängnis sitzen als Weiße](#). In: *Neue Zürcher Zeitung*, 20. Juni 2020.
- Bentham, Jeremy: [Panopticon; or: The Inspection House](#) (1787). In: Ders.: Works, Vol. IV, S. 37 – 172. London 1843: William Tait (auch abrufbar in der *Online Library of Liberty*).
- Bieneck, Steffen / Pfeiffer, Christian: [Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug](#). Hannover 2012: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (Forschungsbericht Nr. 119; PDF).
- Bundesministerium der Justiz: [Informationen zu Unterbringungskosten von Strafgefangenen in Justizvollzugsanstalten](#) (PDF). Fragenstaat.de, Dezember 2011.
- Foucault, Michel: Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft (1969; frz. *Histoire de la folie*, 1961). Frankfurt/Main 1973: Suhrkamp.
- Ders.: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses (frz. 1975). Frankfurt/Main 1977: Suhrkamp.
- Haftsache.de [Info-Website zur Arbeit in bayerischen Justizvollzugsanstalten]: [FAQ](#).
- Hirsch, Mathias: [Zwei Arten der Identifikation mit dem Aggressor](#) – nach Ferenczi und Anna Freud. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 45 (1996), S. 198 – 205 (als PDF abrufbar bei PsyDok, dem Volltextserver der Virtuellen Fachbibliothek Psychologie).
- Jehle, Jörg-Martin / Albrecht, Hans-Jörg / Hohmann-Fricke, Sabine / Tetal, Carina: [Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen](#). Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016 (PDF, Version Februar 2021), herausgegeben

- vom Bundesministerium der Justiz. Mönchengladbach 2020: Forum Verlag Godesberg.
- Justizministerium Nordrhein-Westfalen: [Ausgaben für den Justizvollzug](#) (PDF). Justiz.nrw.de.
- Lamott, Franziska: Die erzwungene Beichte. Zur Kritik des therapeutischen Strafvollzugs. München 1984: Profil-Verlag.
- Messerschmidt, James A.: Masculinities, Crime, and Prison. In: Sabo, Don / Kupers, Terry A. / London, Willie (eds.): Prison Masculinities, S. 67 – 72. Philadelphia 2001: Temple University Press.
- Ortner, Helmut: Gefängnis. Eine Einführung in seine Innenwelt. Geschichte, Alltag, Alternativen. Weinheim 1988: Beltz.
- Scheffel, Annett: [Zu viel Knast: All In!](#) In: *Dummy Magazin*, Heft 77, Winter 2022 (hier zitiert nach der Veröffentlichung auf der Website des Goethe Instituts: goethe.de)
- Schlieter, Kai: Knastreport. Das Leben der Weggesperrten. Frankfurt/Main 2011. Westend Verlag.
- Statista Research Department: [Anzahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland nach Geschlecht von 2014 bis 2023](#). Statista.com, 26. März 2024.
- Statista Research Department: [Länder mit der größten Anzahl an Inhaftierten im Jahr 2023](#). Statista.com, 26. März 2024.
- Wacquant, Loïc: Elend hinter Gittern (frz. 1999). Konstanz 2000: UVK.
- Weigelt, Enrico: [Rückfallquoten nach Freiheits- und Bewährungsstrafen](#). Kann die Resozialisierung besser gelingen? Vortrag auf der DBH-Fachtagung "Übergangsmanagement vom Strafvollzug zur Nachbetreuung – Praxismodelle aus den Ländern" (PDF). Frankfurt/Main, 2008.

Wirth, Wolfgang (Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen): [Berufliche Wiedereingliederung von \(ehemaligen\) Strafgefangenen](#). Vortrag im Rahmen des 3. Bewährungshelfer-Tages am 12./13. Mai 2011.

Ders.: [Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses "Ersatzfreiheitsstrafen" am 6. November 2019 im Landtag Nordrhein-Westfalen](#) (PDF). Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, 30. Oktober 2019.



*M. Storm:
(Pixabay)*

Drinking